

[lic. iur. Regula Walker, Rechtsanwältin und öffentliche Notarin](#)

## Wer entscheidet für mich – und für den Betrieb – wenn ich es nicht mehr kann?

Mit dem Vorsorgeauftrag selbstbestimmt rechtzeitig die Weichen stellen

Es kann jeden treffen. Ein Autounfall, eine schwere Erkrankung, oder gar eine unumkehrbare, langsam fortschreitende Altersdemenz – wer entscheidet, wie es weitergehen soll mit mir, und wer führt den Betrieb, wenn ich nicht mehr urteilsfähig bin? Das neue Erwachsenenschutzgesetz – welches das bisherige Vormundschaftsrecht ersetzt - bietet jetzt eine gute Möglichkeit, rechtzeitig selbstbestimmt für den Notfall zu planen. Denn – **ohne Vorsorgeauftrag bestimmt die Behörde, wer die geschäftlichen und persönlichen Belange regeln soll.**

### Recht auf Selbstbestimmung

Ziel der Gesetzesrevision war es, das Recht auf Selbstbestimmung der Menschen zu fördern, auch wenn sie ihre Urteilsfähigkeit verloren haben. In diesem Fall bin ich nun nicht mehr hilflos den Entscheidungen anderer oder gar der amtlichen Beistandschaft ausgeliefert, sondern kann mit einem **Vorsorgeauftrag (Art. 360ff. ZGB)** im Voraus rechtsgültig und verbindlich festlegen, wer für mich entscheiden und wer den Betrieb weiterführen soll. Meine diesbezüglichen Weisungen und Anordnungen sind verbindlich und müssen respektiert werden. **Die Behörde erhält keinen Einblick in meine persönlichen, finanziellen und betrieblichen Angelegenheiten.** Ihre Aufgabe ist darauf beschränkt, den Vorsorgeauftrag in Kraft zu setzen und zu überprüfen, ob die von mir bestimmte Person gewillt und geeignet ist, den Auftrag zu übernehmen. Nicht zuletzt kann ich so dem Ehepartner anstrengende Gespräche mit Ärzten und Behörden, dem Sohn oder der Tochter Auseinandersetzungen mit den übrigen Geschwistern ersparen. Wenn ich keine Angehörigen habe, die sich um mich und den Betrieb kümmern können, kann ich meine persönlichen Angelegenheiten – mit konkreten Anweisungen versehen - in die Hände einer Vertrauensperson legen, die Führung des Betriebs einem guten Geschäftspartner überlassen, oder schliesslich den Berufsverband, der über das notwendige Fachwissen verfügt und die richtigen Massnahmen zu treffen weiss, als Beauftragten einsetzen. **Der Beauftragte ist dem Staat gegenüber keinerlei Rechenschaft schuldig.**

### Rechtzeitig vorsorgen

Voraussetzung für die Errichtung eines Vorsorgeauftrags ist die **Handlungsfähigkeit** – man muss volljährig und urteilsfähig sein. Unter dieser Bedingung können die Personensorge – das Gesetz bezeichnet mit diesem Begriff sämtliche persönlichen Angelegenheiten im Alltag bis hin zu medizinischen Massnahmen und einer allfälligen Unterbringung in einer geeigneten Institution - , aber auch die Vermögenssorge und die Vertretung im Rechtsverkehr umfassend im Voraus geregelt werden. **Als Beauftragte können Familienangehörige oder andere Vertrauenspersonen, aber auch Treuhänder, juristische Personen oder Institutionen bezeichnet werden.** Bei komplizierteren Verhältnissen können für einzelne Aufgaben unterschiedliche Beauftragte eingesetzt werden, für die persönlichen Angelegenheiten zum Beispiel die Tochter, für die Vermögensverwaltung das Treuhandbüro, mit dem man bisher zusammengearbeitet hat, und für die Betriebsleitung ein langjähriger Mitarbeiter. In diesem Zusammenhang ist es gut zu wissen, dass nur wenige Aufgaben automatisch an den Ehepartner übergehen, und zwar insbesondere das Verwalten des Vermögens *im üblichen Rahmen*. Für weitergehende Geschäfte – zum Beispiel die Verlängerung oder die Aufnahme einer Hypothek, das Einreichen einer Baubewilligung, den Verkauf eines Grundstücks - müsste die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eingeholt werden.

### **Formvorschriften beachten**

Grundsätzlich kann ein Vorsorgeauftrag in den gleichen Formen wie ein Testament errichtet werden – das heisst, **handschriftlich unter Angabe von Ort und Datum und unterzeichnet, oder öffentlich beurkundet**. In aller Regel empfiehlt sich die öffentliche Beurkundung durch einen Notar oder eine Notarin, nicht zuletzt, weil diese bei komplizierteren Verhältnissen auch die notwendige Beratung leisten können. Wer es trotzdem selber angehen möchte, darf sich keineswegs dazu verleiten lassen, auf dem Internet auffindbare Vorlagen einfach auszudrucken, zu datieren und zu unterzeichnen – derartige Dokumente wären nämlich ungültig, da sie nicht formgerecht von A bis Z handschriftlich abgefasst sind. Der Vorsorgeauftrag kann – muss aber nicht – im Zivilstandsregister registriert und neuerdings in einigen Kantonen auch beim Amtsnotariat oder bei der Erwachsenenschutzbehörde hinterlegt werden, damit er im Notfall schneller aufgefunden werden kann.

### **Nur für den Fall der Urteilsunfähigkeit**

Mit dem Vorsorgeauftrag erteile ich umfassende, hieb- und stichfeste Vollmachten bis hin zur Belastung und Veräusserung von Liegenschaften – wenn ich das will – jedoch erst auf den Zeitpunkt hin und für den Fall, dass ich die Urteilsfähigkeit verlieren sollte. Zuvor hat der Vorsorgeauftrag keinerlei Wirkung. Der Beauftragte kann keinerlei Handlungen für mich vornehmen, solange ich selber entscheiden kann. Für diesen Zeitraum genügen die bisherigen Spezial- und Generalvollmachten, welche schriftlich erteilt und jederzeit widerrufbar sind. Doch diese erlöschen unter Umständen mit dem Eintritt der Urteilsunfähigkeit, selbst wenn sie ausdrücklich über den Tod bzw. die Urteilsunfähigkeit hinaus erteilt wurden. Damit der Vorsorgeauftrag in Kraft tritt, muss er von der Behörde validiert werden. **Diese überprüft aber lediglich, ob die Urteilsunfähigkeit wirklich eingetreten ist, wozu sie sich auf ein ärztliches Zeugnis stützt, und ob die beauftragte Person gewillt und fähig ist, den Auftrag anzunehmen.** Hat sie sich davon vergewissert, setzt sie den Vorsorgeauftrag in Kraft, was dem Beauftragten umfassende Handlungsvollmachten auch gegenüber Banken und Behörden verleiht. Der Vorsorgeauftrag ist, solange man die Urteilsfähigkeit besitzt, **jederzeit abänderbar**, und zwar in der gleichen Form, wie er errichtet wurde. Um ihn gänzlich zu widerrufen, genügt es, die Urkunde zu vernichten. Der Vorsorgeauftrag verliert zudem seine Wirkung, wenn die auftraggebende Person – zum Beispiel nach einem Hirnschlag – die Urteilsfähigkeit wieder erlangt.

### **Beispiel**

Eduard (60) ist verheiratet und hat zwei erwachsene Kinder, einen Sohn und eine Tochter. In seinem mittelgrossen Mastbetrieb beschäftigt er drei Mitarbeiter. Der Sohn hat in Kanada einen eigenen Betrieb aufgebaut und kann im Notfall kaum einspringen. Ein landwirtschaftliches Grundstück, das er von seinen Eltern geerbt hat, ist verpachtet. Ehefrau und Tochter sind mit dem Betrieb bestens vertraut und arbeiten zeitweise mit. Für den Fall, dass ihm etwas zustossen und er vorübergehend oder dauernd urteilsunfähig werden sollte, errichtet er einen Vorsorgeauftrag. Er beauftragt seine Ehefrau umfassend für sämtliche Belange, einschliesslich der Belastung und Veräusserung von Liegenschaften. Somit kann sie, wenn ihm etwas zustossen sollte, umfassend in allen Belangen die nötigen Entscheidungen treffen, den Betrieb weiterführen, einen Treuhänder beauftragen und wenn nötig einen Anwalt beiziehen. Da jedoch ungewiss ist, ob die Ehefrau im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch gewillt und in der Lage ist, diese Aufgabe zu übernehmen, setzt er als Ersatzbeauftragte seine Tochter ein. Somit ist sichergestellt, dass seine Familienangehörigen sämtliche Geschäfte weiterführen können, ohne der Behörde (KESB) gegenüber Rechenschaft ablegen zu müssen. Diese Lösung hat zudem den Vorteil, dass der Sohn in Kanada einerseits von der Verantwortung entlastet ist, sich aber auch nicht aus der Ferne in die Entscheidungen einmischen kann, die vor Ort und zügig entschieden werden müssen.

Max (45) ist geschieden und hat keine Kinder. Er führt einen grösseren Betrieb mit mehreren Mitarbeitern und trifft sämtliche Entscheidungen allein. Würde ihm etwas zustossen, hätte seine Partnerin, die nicht im gleichen Haushalt lebt wie er, von Gesetzes wegen kein Vertretungsrecht und bei medizinischen Entscheidungen kein Mitspracherecht. Um zu verhindern, dass er im Falle der Urteilsunfähigkeit amtlich verbeiständet wird, muss er sie in einem Vorsorgeauftrag mit der Personensorge beauftragen. Er kann aber auch einen langjährigen Freund oder irgendeine andere Vertrauensperson einsetzen. Damit sichergestellt ist, dass er auch gegenüber Ärzten und Pflegepersonal von einer ihm vertrauten Person

vertreten wird, verfasst er zusätzlich eine Patientenverfügung. Die Vermögensverwaltung wird sein bisheriger Treuhänder besorgen. Die Betriebsführung erfordert einiges an Fachwissen, weshalb er damit im gleichen Vorsorgeauftrag die Swissporcs (mit Delegationsbefugnis) beauftragt. Diese wird im Notfall die erforderlichen Massnahmen ergreifen, damit der Betrieb ohne Einmischung durch die Behörde fachgerecht weitergeführt wird.

*Ein Vorsorgeauftrag kann bei jedem Notar errichtet werden. Lassen Sie sich frühzeitig beraten. Es existieren bereits Standardvorlagen, die sich auf die individuellen Bedürfnisse anpassen lassen.*